

(Personen und Sachen, erwähnte Hss., erwähnte Autoren) unterstützen die Orientierung. Und das ist gut! Denn bei der Gründlichkeit der Beschreibung und der Sauberkeit der Aufmachung kann der Katalog gewiß nicht als übersichtlich bezeichnet werden. (Zweiteilung in einen beschreibenden Teil und in ein Gesamtverzeichnis, zweiseitiger Satz, der durch Bilder unterbrochen wird, Auffälligkeit der Hss.-Nummer im ersten Teil, Anmerkungen hinter dem Text, statt darunter usw. Der Benützer ist z. B. gezwungen immer doppelt aufzuschlagen, erst das Gesamtverzeichnis, dann die verwiesene Stelle im ersten Teil!)

Bei der wertvollen Bilderhs. des 11. Jahrh. (Nr. 15^a) scheinen mir die Gründe, sie der Reichenau zuzuschreiben, nicht genügend. Stilkritik und manche liturgische Indizien, wie Sonntagsverteilung, sind nur zu sehr unzuverlässig. Am ehesten noch ist der Heiligenbestand sicher führend. Der erwähnte sonderbare Titel *„Dedicatio basilicae s. Michaelis archangeli“* findet sich auch wie Bearbeiter angibt im clm 4456, der aber bestimmt nicht aus Regensburg stammt (vgl. meine kleine Untersuchung über die Seener Malschule im 11. Jahrh. in dieser Z. B. 50, S. 543), sondern aus Seon oder Salzburg. Daß Heinrich der Heilige, dessen Bruder Bruno von 1006—1029 Bischof von Augsburg war, auch Augsburg mit handschriftlichen Schätzen bedachte, wie V. annimmt, scheint mir sehr glaubwürdig.

Von den spätmittelalterlichen Hss. (Beschreibung durch Herrn Stadtbibliothekar Dr. Gebele) sind zahlreiche für die Geschichte der schwäbisch bayrischen Benediktiner- und Cist.-Klöster von Bedeutung. So finden sich historische Handschriften über Füssen, Benediktbeuern, Andechs (6), Elchingen, Deggingen, S. Ulrich und Afra, Kaisheim, Wessobrunn, Irsee, Nr. 142 sind Annalen der Bayrischen Ben.-Kongregation vom Anfang bis 1719, begonnen von G. Kumpfler und P. Guetrather, fortgeführt von Karl Meichelbeck.

Wir danken dem Bearbeiter auch für das gute Beispiel, das recht bald an geistlichen und weltlichen Bibliotheken Nachahmung finden möchte. Noch wartet mancher Hss.fonds auf sein Bekannt- und Beachtetwerden.

München.

Rom. Bauerreiß.

Martin, Franz, Regesten der Erzbischöfe und des Domkapitels von Salzburg 1247—1343. III. Band (1315—1343). Salzburg 1934, Ges. f. Salzbg. Landeskunde, 4^o, 160 S., 1 Tafel.

Martin, Franz, Salzburger Urkundenbuch. IV. Band, 2. Heft (1290 bis 1316) und 3. Heft (1318—1343), 308 S., Salzburg, Pustet 1931 u. 1933.

1. Der letzte abschließende Band des Salzburger Regestenwerkes umfaßt die Regierung der Erzbischöfe Friedrich III. von Leibnitz und Heinrich von Birnbaum (1338—1343), also die Zeiten des Kampfes um die deutsche Kaiserkrone und des folgenden Zwistes zwischen Kaiser und Papst, wo die Salzburger EB. als nicht zu verachtende Bundesgenossen der Habsburger auftreten, wenn auch Heinrich Annäherung mit Ludwig dem Bayern suchte. Für das Benediktinertum waren diese Zeiten ja gewiß nicht solche der Blüte. Immerhin aber findet sich in dem vielen klar dargelegten Stoff manches für die Salzбургischen Stifte Beachtenswertes, von den Stiften St. Peter und Nonnberg in Salzburg selbst abgesehen, vor allem für Admont, St. Lambrecht und dem Cist.-Stift Raitenhaslach, dessen eigenartige Stellung zum Salzburgischen Hof einer besonderen Betrachtung wert wäre. Es stellte zeitweise den „magister curiae“ (Hofmeister).

Das äußere Bild des Regestenwerkes ist klar und übersichtlich, das Register prachtvoll, auch ein Glossar ist beigegeben wie eine Tafel mit Siegelbildern. Nur wäre bei Namen, die nur Vornamen sind, auch ein Rückweis erwünscht auf den Ort, wo sie dann wirklich aufgeführt werden. Zusammen mit dem gleichzeitig erschienenen Urkundenbuch kann Salzburg

auf eine Vollständigkeit der Erschließung seiner Bistumsgeschichte, an deren Anfängen der sel. Abt Willibald Hauthaler so großen Anteil hatte, schauen, wie kaum ein anderes süddeutsches Bistum. Es wäre nur zu wünschen, daß auch andere Bistümer sich dazu aufraffen und erst recht, daß begonnene und eingeschlafene Regestenwerke weitergeführt werden.

München.

R. B.

2. Mit diesen beiden Heften endigt das Salzburger Urkundenbuch, zu dem Abt Hauthaler vor 59 Jahren das erste Material zu sammeln begann. Daß es in diesem letzten Band auswahlweise die Volltexte der wichtigeren Urkunden einer späteren Zeit als ursprünglich vorgesehen bringt verdient besonderen Dank. Freilich bleibt es zu bedauern, daß es nur eine Auswahl ist, die M. bietet, so daß auch diese schöne Publikation den Forscher der Archivarbeit nicht enthebt.

München.

W. v. P.

Caesarii, S., Arelatensis episcopi regula sanctarum virginum ed. Germanus Morin. (Florilegium Patristicum, fasc. XXXIV). Bonnae 1933. 55 S.

Nach dem Tode Heribert Plenkers im August 1931 übernahm G. Morin die Arbeiten für die Herausgabe der Werke des Caesarius von Arles. In der Revue *Bénédictine* (44, 1932, 5—20) publizierte er zuerst die Ergebnisse seiner kritischen Untersuchungen an Text und Handschriften der Mönchsregel des Caesarius. Bedeutete schon M.s kritische Untersuchung einen großen Fortschritt gegenüber früher, so trifft dies noch viel mehr für die nunmehr in der bewährten Sammlung „Florilegium patristicum“ vorliegenden Textpublikation zu. Von den vier noch existierenden Handschriften der Regel (Cm. 28118, saec. IX; Bamberg. lit. 142 saec. X; Berolinen. Philipp. 1696, saec. XIII; Turonen. 617, saec. XI) wurden bisher nur zwei berücksichtigt. Besonderes Interesse verdient die heute allerdings nur fragmentarisch erhaltene Handschrift aus Tours, welche einen sehr glaubwürdigen Text bietet, außerdem aber noch als einzige zweimal, nämlich hinter der eigentlichen Regel und der sog. *Recapitulatio*, das Monogramm des Caesarius (s. die beigegebenen Faksimiles) trägt. Weniger wertvoll für den Text erwies sich die Bamberger Handschrift. Sie bietet dafür ein recht interessantes historisches Rätsel. Der Codex wurde am Ende des 10. Jahrhunderts unter der Äbtissin Uta in Niedermünster geschrieben und enthält neben der Regel des Caesarius die für Frauen zurechtgemachte Regel des hl. Benedikt. Wie kam nun die nur in einem sehr beschränkten Gebiet heimisch gewordene Regel des Caesarius in einer so späten Zeit nach Bayern? M. denkt an alte Verbindungen zwischen Regensburg und Südfrankreich, die schon dadurch wahrscheinlich gemacht werden, daß ja die Patrone von Regensburg, St. Erhard und St. Emmeram, beide aus Frankreich kamen, letzterer sogar aus Poitiers, dem ersten bekannten Verbreitungsgebiet der caesarianischen Regel.

Außer der Regel bietet die in jeder Beziehung vorbildliche Ausgabe noch in einem Anhang einige weitere, für das Verständnis der Regel wichtige Dokumente aus den Handschriften von München und Tours. Es sind dies: 1. Ein Brief des Papstes Hormisdas an Caesarius mit Besitzbestätigungen für das Frauenkloster in Arles, den sieben südfranzösische Bischöfe unterschrieben. 2. Totengebete aus demselben Kloster, wahrscheinlich aus dem 6. Jahrhundert. 3. Ein Statut über das Begräbnisrecht im Kloster. 4. Zwei Briefe des Caesarius an die Äbtissin und die Nonnen von St. Caesarius. 5. Die „*epistola hortatoria ad virginem deo dicatam*“.

Berlin.

Marcel Beck.

Dunn, Mary Borromeo, The style of the „Letters“ of St. Gregory the Great (= The Catholic University of America, Patristic Studies, Vol. XXXII), Washington 1931.

In dieser Dissertation der Catholic University of America wird der Versuch unternommen, die Briefe Gregors I. stilistisch zu erforschen und ihr